

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK - Landesverband NORDWEST
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die den DMP-Verträgen beigetreten sind),

der KNAPPSCHAFT,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird folgender indikationsübergreifender Nachtrag
zu den DMP-Verträgen geschlossen,
der zugleich

4. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme **Asthma bronchiale** sowie **COPD** vom 26.03.2019 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 01.04.2021

3. Nachtrag zum Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm („Disease-Management-Programm“) zur integrierten Versorgung von **Brustkrebspatientinnen** nach § 137f SGB V vom 01.10.2018 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.04.2021

1. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V **Diabetes mellitus Typ 1** auf der Grundlage des § 83 SGB V vom 11.06.2021

3. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von **Typ 2 Diabetikern** nach § 137f SGB V vom 01.07.2020 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 01.04.2021

1. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Versicherten mit **Koronarer Herzkrankheit (KHK)** vom 01.04.2021

ist.

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 01.01.2023 die nachfolgenden Regelungen, die im Rahmen der vorgenannten DMP-Verträge Anwendung finden:

Regelung zum Beginn und Ende der DMP-Teilnahme eines Arztes

- Die Teilnahme des Arztes am DMP beginnt mit dem Zugang des Genehmigungsbescheides.
- Die Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung am DMP erlischt, wenn das Angestelltenverhältnis oder die Tätigkeit des angestellten Arztes im DMP in einer Betriebsstätte endet.

Regelungen für die Abrechnung zwischen Arzt und KV Hamburg

- Die KV Hamburg führt die Abrechnungsprüfung nach Maßgabe geltender gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen durch. Es gelten die Ergänzenden Abrechnungsbestimmungen der KV Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.
- Die KV Hamburg ist berechtigt, im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem teilnehmenden Arzt die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.

Regelungen für die Abrechnung zwischen KV Hamburg und Krankenkasse

- Die Abrechnung der erbrachten DMP-Leistungen gegenüber der Krankenkasse erfolgt durch die KV Hamburg entsprechend der Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den indikationsspezifischen DMP-Verträgen keine Abweichungen ergeben.

Hamburg, den 19.12.2022

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich SVLFG als LKK

.....
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
IKK classic
(handelnd für die Innungskrankenkassen, die den DMP-Verträgen beigetreten sind)

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg